



**Einladung**  
zur  
**Einwohnergemeindeversammlung**  
**vom Mittwoch, 8. Juni 2022, 20.15 Uhr**  
**im Dachgeschoss Werkhof/FW-Magazin**  
**Hauptstrasse 178, Ormalingen**

---

**Protokoll**

Genehmigung der Protokolle vom 14. März 2022.

**Traktanden**

1. Rechnung 2021
2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission
3. Schaffung einer regionalen Bauverwaltung
4. Vereinbarung mit dem Zweckverband Versorgungsregion Oberbaselbiet
5. Verschiedenes
  - a. Mitteilungen des Gemeinderates
  - b. Anfragen aus der Versammlung

---

Wir laden Sie zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung ein und danken Ihnen bestens für Ihr Interesse.

# Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormingen vom 14. März 2022

## Protokolle

**://:** Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 3. Dezember 2021 werden diskussionslos genehmigt.

## Traktandum 1: Steuerbezug der Gemeindesteuern

**://:** Der Bezug der Gemeindesteuern wird per 1. Januar 2023 der Steuerverwaltung Baselland übertragen.

## Traktandum 2a: Anpassung Personal- und Besoldungsreglement

**://:** Der Antrag von Markus Schönenberg um Nachtzuschlag von 100% an Sonn- und Feiertagen wird mit 6 zu 12 Stimmen abgelehnt.

**://:** Die Anpassungen der § 14, 20, 31 und 37 im Personal- und Besoldungsreglement werden genehmigt.  
Inkraftsetzung: Rückwirkend per 1. Januar 2022

## Traktandum 2b: Anpassung im Anhang zum Personal- und Besoldungsreglement

**://:** Die Anpassungen im Anhang zum Personal- und Besoldungsreglement werden genehmigt.  
Inkraftsetzung: Rückwirkend per 1. Januar 2022.

## Traktandum 3: Mutation Zonenplan Siedlung – Gewässerraum und Naturgefahrenkarte

**://:** Die «Mutation Zonenplan Siedlung – Gewässerraum- und Naturgefahrenkarte» wird genehmigt.



# Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates

## Traktandum 1: Rechnung 2021

Am 3. Mai 2022 hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss genehmigt.

Erfreulicherweise resultiert – entgegen dem Budget – ein Ertragsüberschuss. Ein Grossteil des Ertragsüberschusses in der Höhe von CHF 550'000.00 wird in die Vorfinanzierung «Neubau Kindergarten» eingelegt. Der verbleibende Überschuss von CHF 721.25 soll dem Eigenkapital zugewiesen werden.

Bei der Investitionsrechnung sind sowohl geringere Ausgaben als auch geringere Einnahmen zu verzeichnen. Die Nettoinvestition beläuft sich auf CHF 370'610.57.

Ein Zusammenzug der Rechnung 2021 mit entsprechenden Erläuterungen ist dieser Einladung beigeheftet. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission liegt ebenfalls bei.

Die detaillierte Rechnung 2021 kann bei der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden. Gerne stellen wir Ihnen die Rechnung auch auf postalischem Weg zu.

### **Der Gemeinderat beantragt:**

- **Zuweisung des Ertragsüberschusses in die Vorfinanzierung «Neubau Kindergarten in der Höhe von CHF 550'000.00, und von CHF 721.25 als Einlage ins Eigenkapital.**
- **Genehmigung der Erfolgsrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 721.25 und der Investitionsrechnung 2021 mit einer Nettoinvestition von CHF 370'610.57.**

## Traktandum 2: Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission führt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (§ 102 Gemeindegesetz).

Sie überprüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten. Dabei wird geprüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet werden und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Prüfungen und Ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Die GPK hat im Geschäftsjahr 2021 die folgenden Geschäfte bzw. Geschäftskreise näher beleuchtet:

- Personalwesen der Gemeinde
- Organisation Informatik

Die Feststellungen der Geschäftsprüfungskommission sind in einem ausführlichen Bericht, datiert vom 27. Oktober 2021, festgehalten. Der Bericht ist dieser Einladung beigeheftet.

### **Der Gemeinderat beantragt:**

- **Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission vom 27. Oktober 2021.**

### **Traktandum 3: Schaffung einer regionalen Bauverwaltung**

Im Hinblick auf die Pensionierung des langjährigen Gemeindeverwalters von Ormalingen und der Nachfolgeregelung wurden verschiedene organisatorische Änderungen in der Gemeindeverwaltung Ormalingen lanciert. Einerseits wurden die wesentlichen Aufgaben des Rechnungswesens konsolidiert und die neue Finanzverwalterin trat im Sommer 2021 die Stelle an. Zudem sollen die bisherigen Aufgaben des Gemeindeverwalters im Bereich Bau sowie verschiedene extern oder durch die Exekutive ausgeführte Arbeiten in einer neuen Stelle eines Bauverwalters vereint werden.

In Ormalingen wird das entsprechende Pensum auf zirka 40 Stellenprozent geschätzt. Um für eine Fachperson eine attraktive Stelle anbieten zu können, sollte das Pensum jedoch höher sein. Die Gemeinde Ormalingen schrieb anfangs Dezember 2021 zwanzig Oberbaselbieter Gemeinden an und klärte das Interesse bezüglich einer regionalen Bauverwaltung ab. Mit den acht interessierten Gemeinden wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und am 21. Februar 2022 fand unter externer Leitung die erste Sitzung statt. Danach wurde eine Umfrage bezüglich des Bedarfs und des Mengengerüsts bei den interessierten Gemeinden durchgeführt. Diese bildete eine Grundlage für die Definition des Gesamtpensums der Bauverwaltung. An einer weiteren Sitzung wurden der Vertragsentwurf und der Kostenverteiler besprochen und anschliessend den Gemeinden zur Stellungnahme zugestellt.

Mit dem voraussichtlichen Bedarf der Gemeinden Anwil, Diepflingen, Kilchberg, Ormalingen, Rothenfluh, Thürnen und Zeglingen, welche zusammen die regionale Bauverwaltung bilden, kann eine Vollzeitstelle geschaffen werden. Neben der Bearbeitung von Baugesuchen und anderen Gesuchen, wird die Stelle auch den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften (Offerten, Vergabe, Bauleitung, Rechnungskontrolle, Abnahme) sowie die Begleitung und Überwachung von Sanierungen und Bauprojekten beinhalten.

Die Gemeinde Ormalingen agiert als Leitgemeinde und stellt die Infrastruktur zur Verfügung. Diese Kosten werden unter den angeschlossenen Gemeinden aufgrund der Einwohnerzahl aufgeteilt und betragen rund 10% der Gesamtkosten. Alle weiteren Kosten werden gemäss einer nach Gemeinden und Aufgaben differenzierten Arbeitszeiterfassung nach Aufwand den Gemeinden weiterverrechnet. Die Gesamtkosten für die regionale Bauverwaltung mit einem 100% Pensum betragen jährlich rund CHF 170'000.00.

Mit einer Regionalisierung der Bauverwaltung mehrerer Gemeinden sollen die diesbezüglichen kommunalen Aufgaben fachlich kompetent, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich günstig erbracht werden können. Die Gemeindeverwaltungen der angeschlossenen Gemeinden sowie die Gemeinderäte sollen entlastet werden. Beispielsweise soll mit der Vereinheitlichung von Formularen und Prozessen die Effizienz der Verwaltung gesteigert sowie die Handhabung durch die Privaten vereinfacht werden. Insgesamt wird eine Professionalisierung der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Bereich Bauwesen angestrebt. Grundsätzlich sind gegenüber den heutigen Kosten tendenziell Einsparungen zu erwarten, da verschiedene ausgelagerte Arbeiten durch die Bauverwaltung günstiger erbracht werden können.

Der Vertrag mit den detaillierten Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Gemeinden liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder kann auf der Homepage der Gemeinde ( [www.ormalingen.ch](http://www.ormalingen.ch) ) abgerufen werden.

**Der Gemeinderat beantragt:**

- **Den Vertrag über die regionale Bauverwaltung zu genehmigen.**

# Traktandum 4: Vereinbarung mit dem Zweckverband Versorgungsregion Oberbaselbiet

## 1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Das Gesetz schafft die Grundlagen «für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen». Geregelt werden die Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen. §4 des APG hält fest, dass sich die Gemeinden für die «Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege» zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Bis Ende 2020 müssen sich die Gemeinden in Versorgungsregionen organisiert haben. Können sie sich bei der Einteilung in Versorgungsregionen nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat. Bis Ende 2021 müssen die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern wie Alters- und Pflegeheimen, Spitex-Organisationen etc. Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Versorgungsregionen müssen überdies ein Versorgungskonzept erstellen. Dieses «bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots» und «umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und für an Demenz erkrankte Personen.»

Im Oberbaselbiet wurde im Vergleich zu anderen Regionen im Kanton eher spät mit den Arbeiten zur Umsetzung des APG begonnen. Dies namentlich deshalb, weil eine Trägerschaft für die Bearbeitung eines gesamtregionalen Projektes fehlte. Im Oktober 2019 sprachen sich alle 31 Oberbaselbieter Gemeinden dafür aus, den am 21. März 2019 gegründeten Verein Region Oberbaselbiet mit der Federführung für das Umsetzungsprojekt zu betrauen und eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Ferner sicherten alle Gemeinden zu, sich an der Projektfinanzierung zu beteiligen. Die oben erwähnte gesetzliche Frist für die Bildung der Versorgungsregion wird im Oberbaselbiet nicht eingehalten.

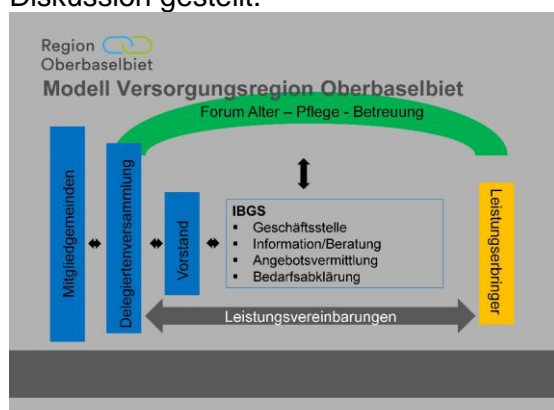
## 2. Vorgehen

### Angebotserhebung und Bedarfsanalyse

In die Bearbeitung der Fragestellung wurden die Gemeinden und Leistungserbringer von der Arbeitsgruppe eng eingebunden. Der Schlussbericht wurde im Rahmen einer Zusammenkunft mit Vertretungen der Leistungserbringer in der Region diskutiert. Eine breite Diskussion mit allen Gemeinden war vorgesehen, drei Anläufe für die Durchführung eines halbtägigen Workshops mussten jedoch aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Zum Perimeter der Versorgungsregion hält der Analysebericht fest, dass die Gemeinden des Oberbaselbiets sich zu einer einzigen Versorgungsregion zusammenschliessen sollen, was von 26 der 31 Gemeinden befürwortet wurde.

### Modell für die Versorgungsregion sowie mögliche Rechtsformen

Der zweite wichtige Schritt der Arbeitsgruppe bestand darin, ein Modell für die Versorgungsregion zu entwickeln und hierfür die geeignetste Rechtsform zu finden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden den Gemeinden am 9. Juni 2020 präsentiert und zur Diskussion gestellt.



Modell Versorgungsregion Oberbaselbiet

Zu den Rechtsformen der Versorgungsregionen schreibt das APG vor, dass nur die im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit möglich sind. Konkret kommen drei Rechtsformen in Frage, die alle ihre Vor- und Nachteile haben (dies sind Vertrag, Kommission oder Zweckverband).

### **3. Erwägungen**

In der Vernehmlassung äusserte die Mehrheit der Gemeinden die Haltung, dass ein Zweckverband die geeignete Form für die Versorgungsregion Oberbaselbiet ist. Die Herausforderungen, die mit der demografischen Entwicklung auf uns zukommen, sind zu anspruchsvoll, als dass sie jede Gemeinde allein bewältigen kann. Entscheide, welche Betreuungs- und Pflegeangebote wo und durch wen bereitgestellt werden sollen, müssen gemeinsam getroffen werden. Es ist eine gemeinsame Planung nötig, damit die finanziellen Mittel gezielt eingesetzt werden können und keine Angebotslücken oder Doppelspurigkeiten entstehen. Ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist handlungsfähig, kann Entscheide treffen, Vereinbarungen mit Leistungserbringern abschliessen und die einzelnen Gemeinden wirksam entlasten. Wichtig ist dabei, dass alle Verbandsgemeinden eng in die Verbandsarbeit eingebunden werden, was einerseits durch die Statuten ermöglicht wird, aber namentlich auch durch die «Verbandskultur» und die beteiligten «Köpfe» sichergestellt werden muss.

#### **Ausgewählte Details zu den Statuten**

Grundsätzlich gilt: In den Statuten wird stufengerecht so viel wie nötig geregelt, aber nicht mehr. Nachgeordnete Regelungen (Vollzugsbestimmungen, Reglemente, Pflichtenhefte etc.) werden separat erarbeitet. Auch Themen, die im Versorgungskonzept abgehandelt werden, müssen nicht in den Statuten ausgeführt werden.

Die Statuten wurden vom Kanton (FKD und VGD) vorgeprüft. Es wurde eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.

#### Verbandszweck (§ 2)

Der Verbandszweck ergibt sich aus dem Alterspflege- und Betreuungsgesetz. In Absatz 2 ist festgehalten, dass der Verband *im Mandatsverhältnis* eine Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS) betreibt. Dass der Verband kein eigenes Personal beschäftigt, sondern die Zusammenarbeit mit Dritten auf Mandatsbasis regelt, ist ein bewusster Entscheid mit dem Ziel, die Kosten im Griff zu halten.

#### Delegiertenversammlung (§ 6)

Die Stimmen der Gemeinden sind nach den Einwohnerzahlen gewichtet. Die Regelung entspricht jener, die der Verein Region Oberbaselbiet in seinen Statuten festgelegt hat. Sie hat sich bewährt. Das höhere Stimmengewicht der grösseren Gemeinden ist mit der Mehrheit der kleineren Gemeinden ausbalanciert.

Es ist den Gemeinden überlassen, wen Sie als Delegierte wählen. Es muss sich dabei nicht um Behördenmitglieder handeln.

#### Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (§ 11)

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlungen konzentrieren sich auf die strategische Verbandsebene. Die operative Verantwortung liegt beim Vorstand, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

#### Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS) (§ 16)

Die IBGS ist keine organisatorische Einheit und auch keine «Stelle» im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich um drei operative Einheiten, nämlich um die Informations- und Beratungsstelle, die Bedarfsabklärungsstelle sowie die Geschäftsstelle (Administration und Rechnungsführung). Das Konzept für die Versorgungsregion sieht vor, alle drei Funktionen auf Mandatsbasis erfüllen zu lassen. Die Informations- und Beratungsstelle, die von einem externen Leistungserbringer (z.B. Pro Senectute) betrieben wird, wird ihre Dienstleistungen nicht an einem fixen Standort erbringen, sondern dort, wo Beratung und Information benötigt wird. Die Führung der Verbandsrechnung soll der Finanzverwaltung einer Mitgliedsgemeinde angegliedert werden.

### Finanzierung und Kostenverteilung (§ 17)

Der Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Verbandstätigkeit setzt sich aus einem Sockelbeitrag sowie einem Pro-Kopf-Beitrag zusammen. Der Sockelbeitrag deckt 30% der Kosten und ist für alle Gemeinden gleich hoch. Dies deshalb, weil auch die Leistungen, welche mit dem Sockelbeitrag abgegolten werden (administrativer Aufwand für Einladungen, Versammlungen, Sitzungsgelder, Rechnungsführung etc.), für alle Gemeinden gleich sind. Mit den Pro-Kopf-Beiträgen, die 70% der Verbandskosten decken, werden die Dienstleistungen der Informations- und Beratungsstelle sowie der Bedarfsabklärungsstelle abgegolten. Diese Dienstleistungen richten sich an die Bevölkerung, so dass eine Kostenverteilung nach Einwohnerzahl angemessen ist.

### Investitionskosten (§ 19)

Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden. Das ist eine hohe Hürde, sie ist jedoch bewusst so gewählt, weil von Gemeinden Bedenken geäussert wurden, der Zweckverband könne in finanzieller Hinsicht zu einem Fass ohne Boden werden. Im Konzept für die Versorgungsregion sind keine Investitionen vorgesehen.

Die detaillierten Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können auf der Homepage der Gemeinde ( [www.ormalingen.ch](http://www.ormalingen.ch) ) abgerufen werden.

#### **Der Gemeinderat beantragt:**

- **Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

## **Traktandum 5: Verschiedenes**

Der Gemeinderat informiert direkt an der Versammlung über aktuelle Geschäfte.

Die Versammlungsteilnehmer haben die Möglichkeit, Fragen von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat zu richten.

